

Mitteilungsblatt

Herausgeberin:

Nr. 189

Die Rektorin der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

23. April 2012

Inhalt:

4 Seiten

Satzung Gender Mainstreaming/Chancengleichheit/Frauenförderung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee (Satzung Chancengleichheit)**Satzung Gender Mainstreaming/Chancengleichheit/Frauenförderung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee (Satzung Chancengleichheit)**

Aufgrund von § 5 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 7 Nr. 5 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee hat der Akademischen Senat am 11.04.2012 die folgende Satzung Chancengleichheit erlassen.

Präambel zum Leitprinzip Gender-Mainstreaming, Chancengleichheit und Frauenförderung

1. Die Kunsthochschule Berlin-Weißensee bekennt sich zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Forschung und Lehre und zum Prinzip des Gender Mainstreaming, der Frauenförderung und ist auf allen Ebenen dem Prinzip antidiskriminatorischer Maßnahmen verpflichtet. Dies bedeutet die konsequente Überprüfung, Bewertung und Entwicklung von Strukturen, Maßnahmen und Entscheidungen mit dem Ziel einer Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter. Die Kunsthochschule Berlin-Weißensee folgt damit dem Amsterdamer Vertrag von 1999, der alle Mitgliedsstaaten der EU auf allen Ebenen und in allen Bereichen verpflichtet, Gender Mainstreaming für die Qualitätssicherung zu verankern und den jeweiligen Stand der Umsetzung zu überprüfen.
2. Die Kunsthochschule Berlin-Weißensee will sich nicht auf das Zählen von Personen mit von außen definierten Geschlechtszugehörigkeiten beschränken, sondern gesellschaftlich hergestellte und reproduzierte Geschlechtszuschreibungen dekonstruieren, um dann geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unabhängig von Geschlecht, Bildungsherkunft, kultureller/ethnischer/religiöser Zugehörigkeit, Nationalität, sexueller Orientierung, Elternschaft, ökonomischer Lage, Alter, anderer Befähigungen oder Krankheiten Personen mit dem Studium an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee zu fördern.
3. Die Umsetzung dieses Leitprinzips gehört zu den Pflichten aller Angehörigen der Kunsthochschule Berlin-Weißensee, insbesondere der Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, und gilt als Leitungsgrundsatz. Der Grundsatz von Gender Mainstreaming ist in allen Tätigkeitsfeldern nachhaltig umzusetzen, um einen respektvollen Umgang und eine Zusammenarbeit geprägt von gegenseitiger Akzeptanz zu pflegen.

4. Die im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, im Landesgleichstellungsgesetz, im Hochschulvertrag, in dieser Satzung und im Frauenförderplan der Kunsthochschule Berlin-Weißensee enthaltenen Vorgaben und Förderungsmaßnahmen sind als planungs- und verteilungsrelevante Gesichtspunkte in die Leistungsvereinbarung der Kunsthochschule mit der oder den für die Angelegenheiten der Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen aufzunehmen. Budgetanträge für Maßnahmen, die insbesondere der Unterrepräsentation oder Benachteiligung von Frauen entgegenwirken sollen, sind vorrangig zu positionieren und bei der Mittelvergabe bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 1. Zielsetzung

Die Kunsthochschule Berlin-Weißensee setzt sich für Gender Mainstreaming, Chancengleichheit und Frauenförderung ein.

§ 2. Maßnahmen

Um dem Leitprinzip Gender Mainstreaming, Chancengleichheit und Frauenförderung an der Kunsthochschule Berlin Weißensee zu entsprechen, werden folgende Maßnahmen vereinbart.

§ 2.1. Kommission Chancengleichheit

Der Akademische Senat setzt eine Kommission Chancengleichheit ein. Ihre Rechte und Aufgaben ergeben sich aus der vorliegenden Satzung.

§ 2.1.1. Zusammensetzung der Kommission Chancengleichheit

(1.) Der Kommission Chancengleichheit gehören mindestens fünf Mitglieder an, die allen an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee vertretenen Gruppen angehören:

- mindestens zwei Vertreterinnen bzw. zwei Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden.

(2.) Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kommission Chancengleichheit müssen Frauen sein.

(3.) Die Mitglieder der Kommission Chancengleichheit werden jeweils von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppe vom Akademischen Senat gewählt.

Die Kommission Chancengleichheit wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, die bzw. der die Geschäfte koordiniert und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2.1.2. Aufgaben der Kommission Chancengleichheit

(1.) Diskriminierungen durch Hochschulorgane entgegenzuwirken,

(2.) Organe und Angehörige der Hochschule in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern zu beraten und zu unterstützen,

(3.) den Frauenförderplan in den gesetzlich vorgeschriebenen Zeiträumen zu überprüfen, zu aktualisieren und zu veröffentlichen,

(4.) das Weiterleiten von Beschwerden an den Ordnungsausschuss,

(5.) die Beratung von allen im Zusammenhang mit Gleichstellungsfragen stehenden Themen und die Entwicklung von Empfehlungen an die Kunsthochschulgremien,

(6.) die Unterstützung der Frauenbeauftragten bei ihrer Arbeit.

Die Kommission tagt nach Bedarf. Sie kann von allen Mitgliedern der Hochschule im Rahmen ihrer Zuständigkeiten angerufen werden.

§ 2.2. Frauenbeauftragte

(1.) Gemäß Grundordnungsregelung Frauenbeauftragte der Kunsthochschule Berlin-Weißensee ist das Amt einer Frauenbeauftragten eingerichtet. Dafür steht eine halbe Beschäftigungsposition zur Verfügung.

(2.) Die Frauenbeauftragte hat ein Informations-, Rede- und Antragsrecht bei allen Gremien- und Organisationsitzungen der Kunsthochschule, einschließlich der Sitzungen des Hochschulrats.

(3.) Die Frauenbeauftragte darf in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

Weiteres regelt die Grundordnung Frauenbeauftragte.

§ 3. Hochschularbeit

Die Kunsthochschule Berlin-Weißensee verpflichtet sich, strukturelle Hemmnisse bei der Erreichung von Chancengleichheit für Frauen in Forschung, Lehre und Studium zu beseitigen und auf die gleichberechtigte Zusammensetzung der Geschlechter hinzuwirken:

1. bei der Zusammensetzung von Gremien,
2. bei der Einsetzung von Kommissionen,
3. bei der Vergabe von Studienplätzen,
4. bei der Aufnahme von Gaststudentinnen und Gaststudenten,
5. bei Berufungsverfahren,
6. bei der Vergabe von Lehraufträgen und Beschäftigung von weiterem Lehrpersonal,
7. bei Einstellungsverfahren,
8. bei der Vergabe von Stipendien.

§ 4. Berufungsverfahren

Die Kunsthochschule Berlin-Weißensee strebt an, den Frauenanteil an den Professorinnen und Professoren zu erhöhen. Berufungskommissionen sollen zur Hälfte Frauen angehören. Ausschreibungen sollen breit angelegt werden, um nicht schon im Vorfeld die Zahl der Bewerberinnen einzuengen. Die Fachgebiete und Berufungskommissionen sind aufgefordert, parallel zu den Ausschreibungen geeignete Künstlerinnen, Gestalterinnen und Wissenschaftlerinnen anzusprechen und zur Bewerbung zu motivieren.

§ 5. Sprache

Die Kunsthochschule Berlin-Weißensee bekennt sich zu einer gendergerechten Sprachwahl und Benennung in der Praxis der Lehre und bei allen Veröffentlichungen.

§ 6. Lehrinhalte

Die Kunsthochschule Berlin-Weißensee setzt sich für die Verankerung der Frauen- und Geschlechterforschung in der Lehre ein, um die Möglichkeiten für die Studierenden zu bieten, sich mit Gender-Aspekten in der Kunst und Gestaltung auseinanderzusetzen.

§ 7. Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie

Die Kunsthochschule Berlin-Weißensee setzt sich zum Ziel, die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zu fördern. Berücksichtigt werden neben den Belangen von Eltern und Kindern auch Situationen, bei denen es um die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen geht. Die Hochschule bemüht sich, für die Betreuung von Kindern geeignete Räume bereitzustellen.

§ 8. Inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildung des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals

Die Hochschulleitung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals und der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe der dienstlichen Belange und der individuellen arbeitsplatzbezogenen Bedürfnisse.

§ 9. Schutz der Hochschulmitglieder vor sexuellen Belästigungen

Benachteiligungen, Belästigungen oder Verunglimpfungen von Personen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters

oder der sexuellen Identität werden an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee nicht geduldet. Bei Verstößen gegen diese Regelung können gegen die verursachenden Mitglieder der Hochschule vom Ordnungsausschuss Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

§ 10. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.